

Absender:

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Stadt Langenfeld Rhld.  
Referat Finanzbuchhaltung, Vollstreckung, Steuern  
Postfach 15 65

40740 Langenfeld

**Erfassung der an die städt. Regenentwässerungsanlage angeschlossenen bebauten/überbauten und befestigten Flächen des Grundstückes in Langenfeld**

\_\_\_\_\_  
(Straße, Hausnummer)

Gemarkung: \_\_\_\_\_ Flur: \_\_\_\_\_ Flurstück(e): \_\_\_\_\_

Bisher mitgeteilte und zu Regenentwässerungsgebühren veranlagte Fläche: \_\_\_\_\_ qm

1. Bebaute/Überbaute Flächen (einschl. durch Dachüberstände, Vordächer und sonstige Überdachungen überbaute Grundflächen)

a) Wohn- oder Geschäftshaus	_____	qm
b) Fabrikgebäude, Lagerhallen, Werkstätten	_____	qm
c) Garage(n) und sonstiges	_____	qm

2. Befestigte Flächen (bestehend aus Beton, Asphalt, Pflaster, Platten oder anderen wasserundurchlässigen Materialien, soweit nicht in den bebauten/überbauten Flächen nach Nr. 1 enthalten)

a) Hof, Terrasse, Kellerausgangstreppen	_____	qm
b) Wege, Stell- und Parkplätze	_____	qm
c) Rampen und Zufahrten und sonstiges	_____	qm

**Gesamt aus den Flächen der Punkte 1 und 2:** \_\_\_\_\_ **qm**

Der Anschluß erfolgte am \_\_\_\_\_ .

Angegeben sind alle überbauten und befestigten Flächen von denen Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in einen Regenwasserkanal eingeleitet wird.

Ich versichere, nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben.

Änderungen der angegebenen Flächen teile ich unverzüglich der Stadt Langenfeld,

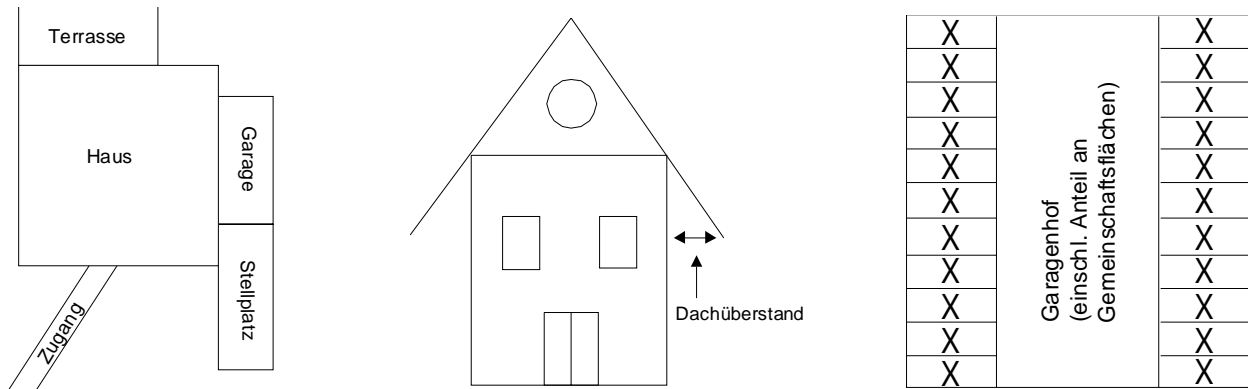
Referat Finanzbuchhaltung, Vollstreckung, Steuern mit.

\_\_\_\_\_  
(Datum und Unterschrift)

## Erläuterung zum umseitigen Erfassungsbogen

Für eine Festsetzung der Benutzungsgebühren ist eine genaue Erfassung der Regenwasserabflussflächen notwendig. Diese Feststellungen lassen sich ohne Ihre Mithilfe nur mit einem erheblichen Personal- und Zeitaufwand treffen. Um die Kosten möglichst gering zu halten, bitte ich Sie, den beigefügten Erfassungsbogen auszufüllen und innerhalb von zwei Monaten zurückzureichen.

Anzugeben sind alle bebauten, überbauten und befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in einen Regenwasserkanal eingeleitet wird (siehe Skizzen).



### Auszug aus der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld Rhld.

#### § 2 B. Beseitigung von Niederschlagswasser

12. Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der bebauten/überbauten und befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird (angeschlossene Grundstücksfläche). Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist ein Quadratmeter (m<sup>2</sup>) der angeschlossenen Grundstücksfläche.
13. Als angeschlossen gelten die Grundstücksflächen, wenn das Niederschlagswasser
  - a) bei einem auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt (unmittelbarer Anschluss) oder
  - b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss unter Benutzung einer im fremden Eigentum stehenden Abwasserleitung (mittelbarer Anschluss) oder
  - c) aufgrund eines Gefälles über befestigte Flächen des betreffenden Grundstückes und/oder von Nachbargrundstücken - insbesondere Straßen, Wegen, Stellplätzen, Garagenvorhöfen - (tatsächlicher Anschluss) in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.
14. Als bebaute/überbaute Grundstücksfläche gelten die Grundflächen der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude im Sinne von § 2 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (z. B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lagerhallen, Werkstätten, Garagen) sowie die durch Dachüberstände, Vordächer und sonstige Überdachungen überbauten Grundflächen.
15. Zu den befestigten Flächen zählen u. a. Höfe, Terrassen, Kellerausgangstreppen, Wege, Stell- und Parkplätze, Rampen und Zufahrten mit Oberflächen, bestehend aus Beton, Asphalt, Pflaster, Platten oder anderen wasserundurchlässigen Materialien, soweit diese nicht bereits in den bebauten/überbauten Flächen nach Absatz 14 enthalten sind.
16. Lückenlos begrünte Dächer werden mit der Hälfte der von ihnen überbauten Grundstücksfläche angesetzt. Sofern von der angeschlossenen bebauten/überbauten Grundstücksfläche Niederschlagswasser über Auffangbehälter in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, so wird diese Fläche mit der Hälfte angesetzt. Dabei muss das Verhältnis 25 m<sup>2</sup> angeschlossene Grundstücksfläche zu 1 m<sup>3</sup> Auffangbehälter betragen.  
Sofern von der angeschlossenen bebauten/überbauten Grundstücksfläche Niederschlagswasser über einen Schacht versickert wird, dessen Überlauf an die öffentlichen Abwasseranlage angeschlossen ist, so wird diese Fläche mit der Hälfte angesetzt.

#### § 3 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

#### § 4 Gebührenpflichtige

Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.